

Anlage

**Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben
"Gemischte Baufläche Kleegartenstraße Uthmöden"**

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Niedere Börde	21.07.2022	– Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Niedere Börde sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grunde bestehen gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben
"Gemischte Baufläche Kleegartenstraße Uthmöden"**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	22.07.2022	– Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben	18.08.2022	– Es bestehen keine Einwände gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. – Bezugnehmend auf das Schreiben vom 02.05.2022 zur Bauleitplanung, ist das anfallende Schmutzwasser im Plangebiet der Schmutzwasserkanalisation des Verbandes über neu zu errichtende Hausanschlüsse zu zuführen. Die Einleitbedingungen werden im Zuge der Bearbeitung der Entwässerungsanträge durch den Verband, gemäß seiner Satzungsregularien, festgelegt. – Eine zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird im Bereich der Planänderung durch den Verband nicht unterhalten. Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Sachverhalt betrifft den Bebauungsplan. – Der Sachverhalt betrifft den Bebauungsplan.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	08.08.2022	– Gegenüber dem Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken. – Fachstelle Landwirtschaft: Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Sollte ein Flächenentzug stattfinden, ist dieser gering zu halten. – Der Bewirtschafter bzw. Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist rechtzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein begründeter Ausnahmefall nach § 15 LWG LSA. Die Prüfung erfolgt nach dem Baugesetzbuch. In § 1a Abs.2 Satz 2 BauGB ist geregelt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden sollen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft. Es stehen für die Entwicklung nicht ausreichend Flächen im Innenbereich zur Verfügung. Die Inanspruchnahme ist somit notwendig. – Die Sachverhalte betreffen die Umsetzung der Planung. Sie bedürfen im Rahmen des Flächennutzungsplanes keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

			<p>landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch Wohnbebauungen an Ortsrändern mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es regelmäßig zu Konflikten. Es ist mit Konfliktpotenzial, ausgelöst durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, zu rechnen. Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung durch Landmaschinen bei Bestells-, Düng- und Erntearbeit, auch an den Wochenenden, Feiertagen und in den Abend- und Nachtstunden sind zu dulden. – Bei Beachtung dieser Hinweise zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Belästigungen sind ortsüblich. Sie sind hinzunehmen soweit sie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
2.4.	Avacon Netz GmbH	19.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> – Im Bereich der Leitungsauskunft wurden keine Einbauten der Avacon gefunden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Deutsche Telekom Technik GmbH PT124	08.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> – Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen wird die Deutsche Telekom detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. – Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen Sachverhalte, die im Bebauungsplanverfahren zu prüfen sind. Im Flächennutzungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
		21.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> – Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Gemischte Baufläche Kleegartenstraße Uthmöden" der Stadt Haldensleben wurde mit Schreiben vom 08.04.2022 zum Vorentwurf., eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert für den Entwurf weiter. 	<p>Die Stellungnahme vom 08.04.2022 wurde in die Abwägung eingestellt.</p>	kein Beschluss erforderlich
2.6.	GDMcom mbH	22.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> – Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. – Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. – Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
2.7.	K+S Kali GmbH Werk Zielitz	29.03.2022 (gem. § 4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m ±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefslagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung enthalten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		15.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber der Stellungnahme vom 29.03.2022 ist keine Ergänzung oder Änderung erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
2.8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	20.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Von den Änderungen des Flächennutzungsplans sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		21.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. - Alle Beteiligten sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Flächennutzungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. 	

			<p>Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Denkmalschutzbehörde einzuholen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
2.9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	18.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zur Planung, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen nicht entgegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Plangebiet nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes Zielitz II" (Nr.III-A-d/h-614/90/1008) liegt. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Rechtsinhaber am Verfahren beteiligt wurde. - Geologie / Ingenieurgeologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (z.B. Erdfälle) sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen liegen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande und Kiese vor. Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - In der Stellungnahme wurde auf das Bergwerksfeld Zielitz II hingewiesen. Dieses wurde bereits unter Punkt 2.4. in der Begründung berücksichtigt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>keine Bedenken. Gutachten oder gleichwertige Ausführungen zur Versickerungsfähigkeit waren in den Unterlagen nicht vorhanden. Nach den hier vorliegenden regionalen Daten ist Grundwasser zwischen einem Meter und drei Metern unter Flur erwartbar. Der Mindestabstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand sollte einen Meter betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird empfohlen im Zuge der Baugrunduntersuchungen den Grundwasserstand zu ermitteln und die Versickerungsfähigkeit gutachterlich zu prüfen. Grundsätzlich verweist das Landesamt für Geologie und Bergwesen für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) kann beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt eingeholt werden. Im Zusammenhang mit der Planung von Versickerungsanlagen reicht es nicht aus, die Versickerungsfähigkeit des unmittelbaren Baugrundes und den ausreichenden Abstand zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) nachzuweisen. Es muss auch Gewissheit darüber herrschen, dass das zu versickernde Wasser tatsächlich in eine das Grundwasser ableitende Schicht gelangen kann. Wird dies nicht beachtet, kann es, insbesondere bei größeren Versiegelungen, zu Vernässungen durch so genanntes Schichtenwasser kommen. Als gravierende Form kann sogar eine langfristige Anhebung des Grundwasserspiegels durch einen zu hohen Anteil an Versickerungen in Neuversiegelungsgebieten verursacht werden, so dass Grundstückseigentümer nachträglich eine Bauwerksdrainierung errichten müssen. (S.16 - Fachinformation 2/2010, Ableitung, Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser mit offenen, die Versickerung begünstigenden, Systemen (Hinweise zur Planung und Bemessung). – LAU LSA, 77 S.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis betrifft den Bebauungsplan. Er bedarf im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes keiner Behandlung. 	
2.10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	11.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der geplanten neuen Bebauung gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landesstraßenbau- behörde Sachsen- Anhalt, Regionalbereich Mitte	19.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Die Flurstücke befinden sich an keiner Straße, die von der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte verwaltet wird. Somit werden die Belange nicht berührt. Es gibt demzufolge keine Einwände oder Hinweise. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landesver- waltungsamt	21.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die 8.Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Uthmöden sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Dorfgebiete zu schaffen, indem die Festsetzung einer Fläche für Landwirtschaft zu gemischten Bauflächen sowie einer Grünfläche geändert wird. Wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im April 2022 mitgeteilt, bestehen aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem wurde darauf hingewiesen, dass in Kapitel 4.2. bereits Angaben zu durchgeführten Gutachten zur Schall- und Geruchsausbreitung getroffen wurden (Öko Control, 16.06.2021), welche insbesondere in der Entwicklung des beabsichtigten Bebauungsplans herangezogen werden sollten. - Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde). Auf deren Stellungnahme wird verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die untere Immissionsschutzbehörde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	
		28.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		03.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Die Prüfung der Unterlagen ergibt, dass keine Belange des Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt. - Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und 1 ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs.1 BodSchAG LSA). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
		10.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Landkreis Börde	09.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Untere Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA. - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemein- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>schaft Magdeburg einzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die 8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben. Hierbei werden Flächen im Osten der Ortschaft Uthmöden neu ausgewiesen. Die innerörtlichen Bauflächenreserven reichen nicht für die Deckung des gegenwärtigen Bedarfs an Wohnbauflächen aus. Eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist daher erforderlich. Der Geltungsbereich der 8.Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von 3,62 ha. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. - Hinweise und Anregungen: Es wird darauf hingewiesen, dass der 2.Entwurf des Regionalplanes Magdeburg (REP, Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020) unter Z10 folgende Zielformulierung festhält: "In allen Städten und Gemeinden der Region Magdeburg, die keine zentralörtliche Funktion übernehmen, können für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbetreibenden (Eigenbedarf) Wohnbauflächen, Gewerbeflächen u. a. mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden. Bei der Nachweisführung ist generell eine Flächenbilanz, die eine Analyse der unausgelasteten, unversiegelten und brachliegenden Flächen beinhaltet, erforderlich." Im Zuge der 8.Änderung Flächennutzungsplanes wird hiermit eine entsprechende einschlägige Begründung zur Inanspruchnahme der Außenbereichsflächen angeregt. Dem Amt für Kreisplanung liegt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben vor. Der Bereich der 8.Änderung im Ortsteil Uthmöden wird darin dargestellt als Fläche für die Landwirtschaft. Die Änderung in eine gemischte Baufläche erfolgt mit dem Ziel, ein dörfliches Wohngebiet über einen verbindlichen Bauleitplan festzusetzen, so dass dem Entwicklungsgebot entsprochen werden kann. Eine Bauleitplanung muss eine geordnete städtebauliche Entwicklung zum Ziel haben. - Auf Grund der Stallanlage in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass die Wohnbebauung schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein kann. Eine Gemeinde muss im Rahmen der Bauleitplanung die entstehende Konfliktsituation zwischen Tierhaltung und Wohnbebauung lösen. Dahingehend wurden Gutachten zur Schallausbreitung und zur Ausbreitung von Gerüchen erarbeitet. Im Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Kleegartenstraße" werden ein Teilbereich des Flurstücks 491 und das Flurstück 490 als Bauflächen festgesetzt. Falls an dieser Planung festgehalten wird, sollte im Sinne des Entwickelns aus dem Flächennutzungsplan die Ausdehnung der dargestellten gemischten Baufläche in 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Diese Nachweisführung ist im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2012 erfolgt. Die vorliegende 8.Änderung baut auf dieser Nachweisführung auf und dokumentiert lediglich die gegenüber der damaligen Bilanz der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Änderungen. Dies ist eine sachgerechte mit der obersten Landesentwicklungsbehörde abgestimmte Vorgehensweise. Eine erneute Bilanzierung im Rahmen jeder Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Die Art und Weise des Vorgehens beim Nachweis des Eigenbedarfes weist trotz der Bezeichnung als Ziel im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes keinen Zielcharakter und keine Bindungswirkung im Sinne des § 1 Abs.4 BauGB auf. Umsetzungsfragen sind nicht Bestandteil von Zielen der Raumordnung unabhängig von deren Bezeichnung. - Die Fläche wird im Flächennutzungsplan einheitlich als gemischte Baufläche dargestellt. Bodenrechtliche Spannungen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Behandlung bedürfen sind nicht erkennbar. Der Sachverhalt betrifft den Bebauungsplan und ist in diesem Verfahren zu beachten. 	
--	--	---	---	--

		<p>der 8. Änderung des Flächennutzungsplan entsprechend den Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Seiten des Rechtsamts, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, ergab die Prüfung der Unterlagen, dass für den angegebenen Bereich kein Verdacht auf Kampfmittelbelastung für die Flurstücke 255, 488, 490, 491 der Flur 4 in der Gemarkung Uthmöden festgestellt wurde. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfMGAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Natur- und Umweltamt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben "Gemischte Baufläche Kleegartenstraße Uthmöden" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplan in der vorgesehenen Art und Weise. Die Eingriffsbilanz und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. - SG Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Ausweisung einer gemischten Baufläche. - SG Wasserwirtschaft: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Uthmöden ist der Abwasserverband (AV) Haldensleben "Untere-Ohre". Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept ist in der angrenzenden Straße öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorhanden. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Abwasserverbandes (AV) Haldensleben vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem Abwasserverband (AV) Haldensleben abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den Abwasserverband (AV) Haldensleben festgelegt. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. - Generell gilt für neu zu überplanende Flächen, dass der Grad der Versiegelung von Flächen so gering wie möglich sein sollte. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Flächennutzungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Abwasserverband (AV) Haldensleben "Untere Ohre" wurde im Verfahren beteiligt. Die weiteren Sachverhalte betreffen nicht die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. - Die Hinweise betreffen gesetzliche Regelungen, die zu beachten sind. Im Flächennutzungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. 	
--	--	---	--	--

		<p>Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Entsprechend des § 79b des WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet. Die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden erläutern, wie in den Gemeindegebieten das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. Die Konzepte sind regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen (Baulastträger der Straßen und ggf. Abwasserzweckverband (Abwasserzweckverband Untere Ohre)) zu überarbeiten und anzupassen sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Insbesondere ist eine Überarbeitung und Anpassung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes notwendig, wenn neue Flächen erschlossen werden. Für die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser gilt, dass eine flächenhafte, ungezielte Versickerung (z.B. in Randbereichen, ohne bauliche Anlagen gemäß ATV A138) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, da dies keine Gewässernutzung im Sinne des Wassergesetzes darstellt. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Es sollte für die betreffenden Baugebiete festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Die Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. in das Grundwasser über eine gezielte Versickerung bedarf nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG darstellt. Soll die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser aus neu zu erschließenden Gebieten in ein bestehendes Leitungsnetz erfolgen, muss sichergestellt sein, dass das Regenwassersystem hydraulisch nicht zu überlastet wird. Des Weiteren ist die maximal mögliche Einleitmenge für die bestehende Einleitstelle ins Gewässer zu berücksichtigen. Die Wasserrechte für die betroffenen Einleitstellen sind zu überprüfen und ggf. eine Veränderung zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben "Gemischte Baufläche Kleegartenstraße Uthmöden". - Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben "Gemischte Baufläche Kleegartenstraße Uthmöden" grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	---	--	--

			Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
2.14.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	18.08.2022	<p>– Mit der vorgelegten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche künftig als gemischte Baufläche im östlichen Bereich der Ortschaft Uthmöden der Stadt Haldensleben auszuweisen. Die Größe dieses Änderungsbereiches beträgt ca. 3,62 ha. Auf einer Fläche von ca. 2,2 ha befindet sich ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb, eine angrenzende ca. 0,7 ha unbebaute Fläche soll für eine Einfamilienhausbebauung genutzt werden. Für diese Fläche wird derzeit der Bebauungsplan "Wohnbebauung Kleegartenstraße" aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern in der Kleegartenstraße in der Ortschaft Uthmöden zu schaffen. Bereits zu dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben "Gemischte Baufläche Kleegartenstraße Uthmöden" (Stand März 2022) wurde eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Nach Prüfung des Entwurfes wird festgestellt, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts Wesentliches geändert hat. Von daher behält die am 02.05.2022 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit. Die raumbedeutsame 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben "Gemischte Baufläche Kleegartenstraße Uthmöden" ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>– Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens ist die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung: Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>– Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</p>	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Regionale Planungsgemeinschaft	18.08.2022	<p>– Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV07/2020) zur</p>	<p>– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich

			<p>öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 2.Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2022 (Beschluss RV04/2022) in der Zeit vom 25.07.2022 bis 31.08.2022. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hatte sich bereits mit dem Schreiben vom 03.05.2022 zum Vorhaben geäußert. Nach der Überprüfung der Unterlagen hält die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg an ihrer Einschätzung fest, wonach dem Vorhaben keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes sowie des Sachlichen Teilplanes Zentrale Orte entgegenstehen. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/ Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. 		
2.16.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	28.07.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen im ausgewiesenen Flächennutzungsplangebiet. Es bestehen daher keine Einwände. Über die Lage der örtlichen Versorgungsleitungen wird gebeten sich bei den Stadtwerken Haldensleben zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.17.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	18.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Im Gebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung, wofür der UHV Untere Ohre nach § 54 WG LSA unterhaltungspflichtig ist. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Verbandes keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich